



Amtsblatt Landkreis Goslar

28/22 vom 05. August 2022

Klubgartenstraße 6 | 38640 Goslar
E-Mail: redaktion.amtsblatt@landkreis-goslar.de
Telefon: 05321 76-600



Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) an den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz für das Gebiet des Landkreises Goslar	3
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	5
Bekanntmachungen	5
Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	5

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) an den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz für das Gebiet des Landkreises Goslar

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) ergeht

zur

Umsetzung des § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die in § 20 Abs. 8 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen, die ihre Betriebsstätte(n) im Zuständigkeitsbezirk des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz des Landkreises Goslar haben, sind verpflichtet, dem Landkreis Goslar, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, über Personen im Sinne des § 20 Abs. 9 IfSG über das digitale Meldeportal www.mebi-niedersachsen.de zu melden.
Die persönlichen Daten der gemeldeten Person können nachträglich bearbeitet werden. Im Falle eines nachgereichten, hinreichenden Nachweises nach § 20 Abs. 9 IfSG, kann die Meldung zurückgenommen werden. Eine Benachrichtigung per E-Mail an den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz ist nicht möglich.
2. Die Meldungen nach Nummer 1 können ab sofort vorgenommen werden. Die Meldung hat unverzüglich zu erfolgen. Wenn an Schulen und in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen die Nachweise nicht vor Beginn der Sommerferien / Schließzeiten 2022 angefordert wurden, hat die Vorlage und Kontrolle der Nachweise sowie die Meldung an das Gesundheitsamt unverzüglich nach Ferienende / Ende der Schließzeiten zu erfolgen.
3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG sind verpflichtet, Änderungen an bereits erfolgten Meldungen vorzunehmen, wenn ihnen Kenntnisse über Tatsachen vorliegen, die für das Verfahren beim Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz relevant sind.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 05.08.2022 in Kraft.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20 IfSG (sog. Masernschutzgesetz) insbesondere gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD zuständig.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20 IfSG kann im Land Niedersachsen flächendeckend durch eine einheitliche Vorgehensweise die Umsetzung des Masernschutzgesetzes sichergestellt werden. Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, sowie die Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, das sicherzustellen ist.

Nach der gesetzlich verpflichtenden Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 Abs. 8 IfSG ist die Einschätzung der Versorgungs-, Beschulungs-, Betreuungsgefährdung durch den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz als Grundlage für Anordnungen erforderlich.

Der Landkreis Goslar hat in Ziffer 5 den Zeitpunkt bestimmt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird (§ 1 NVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite <https://www.landkreis-goslar.de/Amtsblatt>. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist zunächst unbefristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erhoben werden.

Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, den 05.08.2022

gez.

In Vertretung

Regine Breyther

Erste Kreisrätin

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Am Donnerstag, 18.08.2022 um 18:00 Uhr

findet in der Stadthalle, Berliner Straße 6, 38678 Clausthal-Zellerfeld

eine Sitzung des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.06.2022
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Beauftragung eines Beamten mit der ständigen allgemeinen Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin 114/2022
- 7 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Clausthal-Zellerfeld, 05.08.2022

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin